

später den Bernhard Christoph Biel v. Bielsberg, einen spanischen Oberst.

Die beiden Schwestern aus erster Ehe heirateten im Jahre 1616. Helena erhielt 3000 fl Heiratsgut, das ihr Mann (Macharius v. Herbstheim) auf 60 Mannsmad Wiesen auf der Insel Reichenau und einem halben Hof zu Marktelfingen versicherte.

Ernst v. Welden zu Laupheim versicherte seiner Gemahlin Jakobina Elisabetha ihr Heiratsgut indem er ihr verschrieb: jährlich nach seinem Tode zu beziehende 190 Malter Roggen, 83 Malter 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Viertel Haber und 189 fl Geld, oder statt dieser Gülten ein Kapital von 24,000 fl.

Anna Maria, aus 2. Ehe, heiratete den Hans Dietrich v. Welden zu Laupheim im Jahre 1620.

Da im April 1624 Hans Christoph II. volljährig geworden war, bestätigten im November desselben Jahres seine noch ledigen Schwestern Barbara, Dorothea und Brigitta, sowie auch die verheirateten Schwestern Jakobina Elisabeth, Helena und Anna Maria mit ihren Ehemännern auf Grund des am 30. August 1622 unterzeichneten Accesses die vor dem Landgericht zu Wangen ratifizierten Verzichtbriefe der drei schon verheirateten Schwestern in Bezug auf das ganze väterliche und mütterliche Erbe gegenüber ihrem Bruder. Weil nun dieser das Glück gehabt hat, vom Kaiser für seinen Teil von Rißlegg Marktrecht, Gericht, Stocck und Galgen und den Blutbann zu erhalten, und er das, was nach dem Tode der Gräfin Witwe Maria v. Hohenems geb. v. Baumgarten an den Kaiser zurückfallen wird, für den Fall des Todes dieser Gräfin auch für die andere Hälfte der Herrschaft diese Regalien als Lehen erhalten hat,<sup>1)</sup> haben die 6 Schwestern ihrem Bruder überlassen, trotz der sicheren Ueberzeugung, daß es nicht Manneslehen, sondern auch Weiberlehen sei. Indessen verzichten die Schwestern für sich und ihre Nachkommen auf jene Lehen, so lange ihr Bruder lebt und männliche Nachkommen hat. Wenn solche nicht mehr vorhanden sein sollten, requirieren sie auch für sich und ihre Erben diese Lehen. Was aber den teuer erworbenen Baumgarten'schen Anteil (Markt, Gericht etc.) angeht, auch was Hans Christoph ferner vom Kaiser erhalten oder als Eigen-

<sup>1)</sup> Am 8. Juni 1624.